

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.1996

Geschäftszahl

96/05/0053

Rechtssatz

Eine allenfalls nach § 10 Abs 1 Z 6 Bgld BauO erforderliche, aber fehlende Bauplatzerklärung ist nur insoweit beachtlich, als dadurch subjektiv-öff Rechte des Nachbarn verletzt worden sind.